

(Änderung vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 36d Abs. 3

<sup>3</sup> Erfolgt die Ein-, Um- oder Aufzoning für ein Gemeinwesen, ist keine Mehrwertabgabe zu entrichten.

§ 36f Abs. 1

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt für Einzonungen 20% und für Um- oder Aufzonungen maximal 20% des Mehrwerts. Beträgt der Mehrwert bei einer Ein-, Um- oder Aufzoning weniger als Fr. 30 000.--, wird keine Abgabe erhoben.

§ 36i Abs. 3 und 4

Abs. 3 wird aufgehoben.  
Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 400.100.